



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 28.09.2018

Nr. 15/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
32	03.09.2018	Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen u. öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld Az. 40801	94
33	26.09.2018	27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Genehmigung und Inkrafttreten	95 – 96
34	26.09.2018	Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	97 - 98
35	28.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, den 08.10.2018, 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17	99

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld Az. 4 08 01

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370, Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Darfeld ist beabsichtigt, 9,5 km Wirtschaftswege auszubauen, 2,6 km Wirtschaftswege neu zu bauen, 2,5 km nicht mehr benötigte Wirtschaftswege in Acker umzuwandeln, Landschaftsentwicklungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan Rosendahl umzusetzen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping, oder 0251 411 5041, Herr Lange).

Auslegungsfrist: 30.10.2018 bis 27.11.2018

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 03.09.2018

gez. Nießen

Ltd. Regierungsdirektor

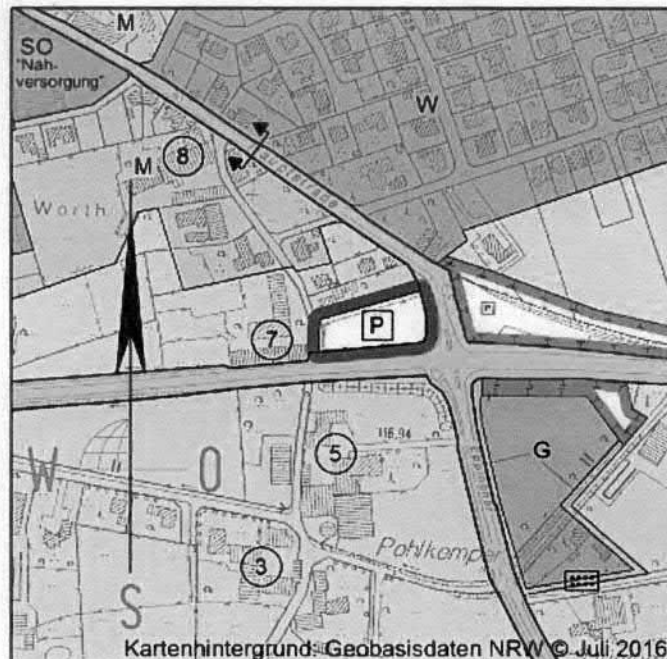
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen **hier: Genehmigung und Inkrafttreten**

Mit Bericht vom 13.08.2018 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 19.03.2018 festgestellten **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **17.09.2018**, AZ.: 35.02.01.100-013/2018.0001.12/18 die **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen **genehmigt**.

Die Lage des Geltungsbereiches und die mit der **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgenommenen Änderungen sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Neuer Bestand



Die **Genehmigung** der **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Bezirksregierung Münster vom **17.09.2018** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2

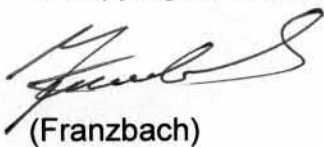
BauGB ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen ([www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle bauleitpläne/](http://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle_bauleitplaene/)) einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 26.09.2018



(Franzbach)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

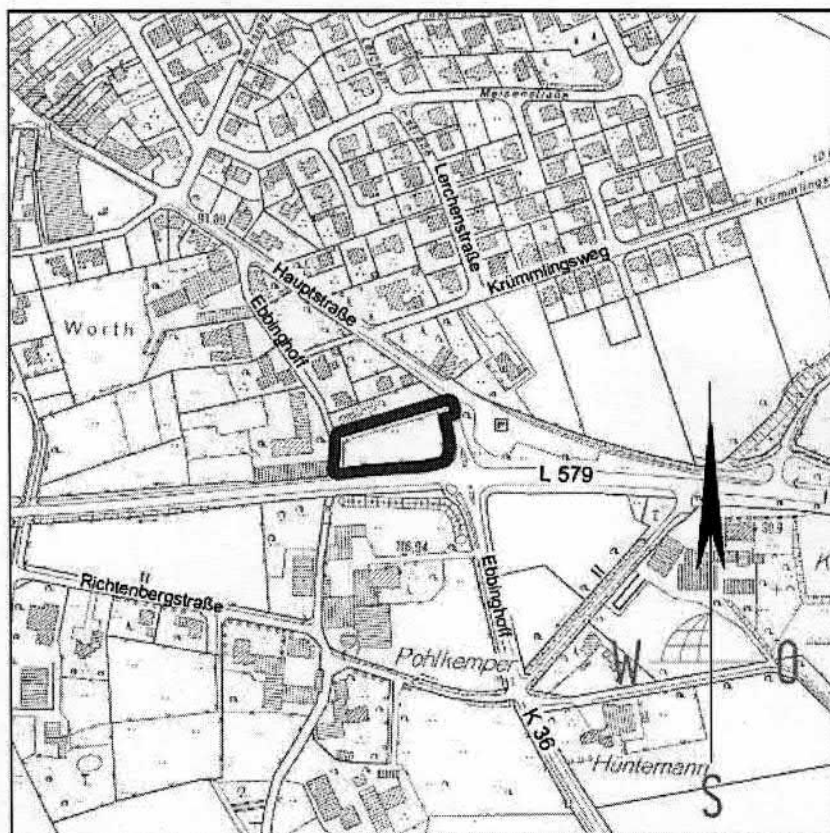
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **19.03.2018** den Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 befindet sich am südöstlichen Wohnsiedlungsrand im Übergangsbereich zum Gewerbegebiet Ebbinghoff. Die Fläche liegt nördlich der Landesstraße 579, zwischen Hauptstraße und Ebbinghoff. Während westlich eine Hofstelle anschließt, stehen nördlich Wohnhäuser. Östlich der Hauptstraße wird der alte abgebundene Hauptstraßenverlauf als Stellplatzfläche bereits genutzt. Südlich der Landesstraße befindet sich eine weitere Hofstelle und südöstlich das Gewerbegebiet Ebbinghoff.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstück 268, 278 tlw. und 279 tlw. (Katasterstand: 03.2017).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geodatenbasisportal © Juli 2016

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) - 97 -

➤ § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen
in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

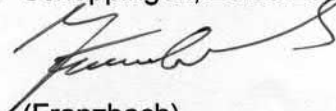
Der Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Stellplatzanlage Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 26.09.2018



(Franzbach)
Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Schöppingen

28.09.2018

BEKANNTMACHUNG

Hiermit lade ich zur 41. Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen ein. Die Sitzung findet statt am

**Montag, 08.10.2018, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

(VL-24/2018)

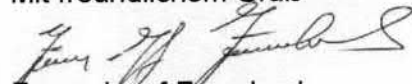
1. **Bebauungsplan Nr.42 „Feinbrennerei“**
hier: I. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen
Bedenken und Anregungen
II. Verabschiedung des Satzungsbeschlusses
2. **Antrag des NSKKV e.V. vom 10.09.2018 auf Bezuschussung des
Kongresses des BWK (Bund Westfälischer Karneval e.V.), der vom
20. - 22.09.2019 in Schöppingen stattfindet**
3. **Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat**

Anlagen

Nichtöffentliche Sitzung

4. **Grundstücksangelegenheiten**
5. **Personalangelegenheiten**

Mit freundlichem Gruß


Franz-Josef Franzbach
Bürgermeister

Ø An die Sachkundigen BürgerInnen zur Mitkenntnis